

15. Juni 2007

## Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)

---

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) [BSG 430.25  
Artikel 18 Absatz 4, Artikel 29 Absatz 5, Artikel 39, Artikel 42 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 6, Artikel 45a Absatz 3, Artikel 47  
48 Absatz 5 und Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) [BSG 43  
Fassung vom 28. 4. 2014]  
beschliesst:

### 1. Anstellungsverhältnis

1.1 ... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

#### Art. 1

... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

### 1.2 Anstellung für Stellvertretungen [Fassung vom 17. 6. 2010]

#### Art. 2

Grundsatz

Die Schulleitung prüft, ob der Ausfall einer Lehrkraft schulintern geregelt werden kann. Sie stellt sicher, dass der Unterricht

#### Art. 3

Anstellungsbehörde

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Mo wird. Sie kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren, falls diese nicht Anstellungsbehörde ist.

<sup>2</sup> Die Schulleitung stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat einge [Fassung vom 17. 6. 2010]

#### Art. 4 [Fassung vom 17. 6. 2010]

Probezeit

Bei Anstellungen für Stellvertretungen gibt es keine Probezeit.

#### Art. 5 [Fassung vom 17. 6. 2010]

Entschädigung und Gehalt

<sup>1</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird, werden im Einzellektionenansatz gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsents das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung k während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

<sup>2</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird, werden m Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht.

<sup>3</sup> Dauert das Anstellungsverhältnis von Personen gemäss Absatz 1 wider Erwarten länger als einen Monat, wird das Gehz auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte angepasst.

<sup>4</sup> ... [Aufgehoben am 28. 4. 2014]

#### Art. 6

... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

#### Art. 7

... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

## **Art. 8**

Stellvertretung für Schulleitungsfunktionen und für Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen [i 2014]

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem e Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. [Fassung vom 27. 6.

<sup>2</sup> Bei Abwesenheiten von Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen, kann frühestens ab einer Abwesenheitsdauer von einem Monat eine Stellvertretung eingesetzt werden. [Fassung vom 28. 4. 2014]

## **Art. 9**

Auflösung

<sup>1</sup> Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern enden zum Zeitpunkt, wenn die Stelleninhaberin oder Stelleninhaber die Stelle wieder antritt.

<sup>2</sup> Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für weniger als einen Monat eingegangen worden den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden.

<sup>3</sup> Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für mehr als einen Monat eingegangen worden si ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen durch die Lehrkraft oder durch die Anstellungsbehörde aufgelös zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

### **1.2a Anstellung für Fachreferentinnen und Fachreferenten** [Eingefügt am 17. 6. 2010]

#### **Art. 9a** [Eingefügt am 17. 6. 2010]

Begriff

Eine Fachreferentin oder ein Fachreferent ist eine von extern hinzugezogene Person, die Spezialkenntnisse eines bestimm Aufgabengebiets vermittelt. Sie übernimmt keine Stellvertretungsfunktion.

#### **Art. 9b** [Eingefügt am 17. 6. 2010]

Anstellungsbehörde

Die Schulleitung stellt Fachreferentinnen und Fachreferenten an.

#### **Art. 9c** [Eingefügt am 17. 6. 2010]

Probezeit

Bei Anstellungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten gibt es keine Probezeit.

#### **Art. 9d** [Eingefügt am 17. 6. 2010]

Entschädigung und Gehalt

<sup>1</sup> Fachreferentinnen und Fachreferenten, die weniger als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden in der Regel in Einzellektionenansatz gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsents das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung k während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

<sup>2</sup> Fachreferentinnen und Fachreferenten, die mehr als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden mit einem Monats entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht.

<sup>3</sup> Unterrichtet bei einer Anstellung nach Absatz 1 eine Fachreferentin oder ein Fachreferent wider Erwarten mehr als 320 L pro Schuljahr, wird das Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der im Monatsgehalt angestellten Lehrkr

<sup>4</sup> ... [Aufgehoben am 28. 4. 2014]

#### **Art. 9e** [Eingefügt am 17. 6. 2010]

Auflösung

Anstellungsverhältnisse von Fachreferentinnen und Fachreferenten können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Schulleitung aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Ab dem sechste sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

### **1.2b Anstellung von Klassenhilfen** [Eingefügt am 28. 4. 2014]

#### **Art. 9f** [Eingefügt am 28. 4. 2014]

Begriff

Eine Klassenhilfe unterstützt die Lehrkraft während des Unterrichts in alltäglichen, nicht direkt unterrichtsrelevanten Handl

**Art. 9g** [Eingefügt am 28. 4. 2014]

Einsatzmöglichkeiten und Pflichtenheft

Die Anstellungsbehörde legt die Einsatzmöglichkeiten und das Pflichtenheft von Klassenhilfen fest.

**Art. 9h** [Eingefügt am 28. 4. 2014]

Probezeit

Bei Anstellungen von Klassenhilfen gibt es keine Probezeit.

**Art. 9i** [Eingefügt am 28. 4. 2014]

Entschädigung

Klassenhilfen werden im Einzellektionenansatz gemäss dem Ansatz im Anhang 1 entschädigt. Im Ansatz sind die Ferien-Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszu Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

**Art. 9k** [Eingefügt am 28. 4. 2014]

Auflösung

Anstellungsverhältnisse von Klassenhilfen können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Klassenhilfe oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Ab dem sechsten Monat auf das Ende eines Monats.

**1.2c Ferienanteil bei befristeten Anstellungsverhältnissen** [Eingefügt am 28. 4. 2014]

**Art. 9l** [Eingefügt am 28. 4. 2014]

Dauert ein befristetes Anstellungsverhältnis mehr als einen Monat, aber weniger als ein Semester, wird ein Ferienanteil angerechnet.

**1.3 Weiterbildung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation**

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Stellenvermittlung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt ein Gesuch um Weiterbildung bewilligen, sofern der Erwerb von Kompetenzen für die geplante Übernahme von neuen, nicht dem bisherigen Berufsauftrag entsprechenden Aufgaben des Schuldienstes oder auf dem externen Arbeitsmarkt gewährleistet wird.

<sup>2</sup> Bei der Beurteilung des Gesuchs werden zusätzlich die Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt, insbesondere das Lebensalter, der Beschäftigungsgrad sowie die Familienverhältnisse.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Gesuchs um Weiterbildung.

<sup>4</sup> Für die Ausrichtung der Beiträge gilt Artikel 174 Absatz 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV [BSG 153.011]).

**1a. Sondereinstufung** [Eingefügt am 17. 6. 2010]

**Art. 10a** [Eingefügt am 17. 6. 2010]

<sup>1</sup> Für Lehrkräfte der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen kann auf den Abzug vom Grundgehalt gemäss Absatz 2 LAV ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn [Fassung vom 28. 4. 2014]

a die Anstellungsbehörde Probleme bei der Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten nachweist,

b die betroffene Lehrkraft im entsprechenden Berufsfeld tätig war und

c die Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft das Nachholen der Ausbildung vereinbart hat.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde hat ein begründetes Gesuch an die für die Einstufung zuständige Stelle im Einzelfall zu stellen.

<sup>3</sup> Die für die Einstufung zuständigen Stellen verfügen mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für die Dienste der Erziehungsdirektion und der Abteilung Berufsschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

<sup>4</sup> Die Sondereinstufung gilt bis zu einem Stellenwechsel, maximal aber zwei Jahre. Auf Gesuch hin kann sie einmal um maximal ein Jahr verlängert werden.

**Art. 10b** [Eingefügt am 1. 4. 2015]

Unterrichten Lehrkräfte der Volksschule mit einem Diplom einer höher eingereichten Schulstufe auf einer tiefer eingereichter Abzug vom Grundgehalt gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV verzichtet, wenn damit der Unterricht sichergestellt wird.

## **2. Besondere Leistungen**

### **2.1 Fahrkosten**

#### **Art. 11**

Grundsatz

<sup>1</sup> Lehrkräfte haben Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für dieselbe Anstellungsbehörde am gleichen verschiedenen Schul- und Arbeitsorten eine Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen. *[Fassung vom 2*

<sup>2</sup> Entschädigt wird die 20 Kilometer übersteigende Wegstrecke, sofern die Kosten je Semester mindestens 100 Franken b

<sup>3</sup> Bei Erreichen der Mindestwegstrecke von 20 Kilometern werden bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln die ges Billettkosten entschädigt. Für Schulleitungsmitglieder besteht ein Anspruch auf ein Billett erster Klasse, für die Lehrkräfte a zweiter Klasse. *[Fassung vom 28. 4. 2014]*

<sup>4</sup> Die Entschädigungsansätze richten sich nach Artikel 111 und 113 PV. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

<sup>5</sup> Nicht entschädigt wird die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schul- und Arbeitsort und vom letzten Schul- und Arbeitsort zu Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Zentrale Dienste der Erziehungsdirektion kann auf Antrag des zuständig Pädagogischen Hochschule Bern *[Fassung vom 1. 4. 2015]* Ausnahmen bewilligen für Studierende, die wegen Lehrermangl «Einsatz von Studierenden im Schuldienst» der Erziehungsdirektion und der Pädagogischen Hochschule Bern teilnehmen. *4. 2014]*

#### **Art. 12**

Lehrkräfte für Spezialunterricht

<sup>1</sup> Für Lehrkräfte, die Spezialunterricht erteilen, wird auf die Mindestwegstrecke von 20 Kilometern verzichtet.

<sup>2</sup> Fahrkosten werden auch ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte von verschiedenen Anstellungsbehörden angestellt sind.

<sup>3</sup> Der Standort des Büros wird für die Lehrkräfte für den Spezialunterricht einem Schul- und Arbeitsort gleichgesetzt, falls e Bereichs der Schul- und Arbeitsorte liegt.

#### **Art. 13** *[Fassung vom 17. 6. 2010]*

Abweichungen

Auf Antrag der Lehrkraft können die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie die Schulleitungen der Sekundarstu höheren Fachschulen Abweichungen von Artikel 11 Absätze 1 und 2 bewilligen.

### **2.2 Andere Spesen**

#### **Art. 14** *[Fassung vom 28. 4. 2014]*

Vom Schulträger geregelt und zu seinen Lasten gehen

a andere Spesen, als die im Artikel 11 genannten,

b allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Berufsauftrages und der Jahresarbeitszeit.

## **3. Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad**

### **3.1 Beschäftigungsgrad**

#### **Art. 15** *[Fassung vom 28. 4. 2014]*

Erhöhung des Pflichtpensums bei Einzelunterricht und Kleingruppen

Unterrichten Lehrkräfte Einzelpersonen (Einzelunterricht), so wird ihr Pflichtpensum wie folgt erhöht:

a auf der Sekundarstufe II um drei Wochenlektionen,

b in der höheren Berufsbildung oder der Weiterbildung um 114 Jahreslektionen.

<sup>2</sup> Unterrichten Lehrkräfte eine Gruppe von zwei bis fünf Lernenden (Kleingruppenunterricht), so wird ihr Pflichtpensum wie

a auf der Sekundarstufe II um zwei Wochenlektionen,

b in der höheren Berufsbildung oder der Weiterbildung um 76 Jahreslektionen.

**Art. 16** [Fassung vom 27. 6. 2008]

Maximaler Beschäftigungsgrad

<sup>1</sup> Übersteigt der gemeldete Gesamtbeschäftigungsgrad aller vom Kanton entschädigten Anstellungen den maximal entlöhnten Beschäftigungsgrad nach Artikel 47 LAV, wird das Gehalt nur bis zum maximal zulässigen Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Die Gehaltskürzung wird auf der am tiefsten eingestuften Teilanstellung vorgenommen.

**Art. 16a** [Eingefügt am 27. 6. 2008]

Entlastung für Lehrkräfte wegen Gesprächen mit Fachpersonen

<sup>1</sup> Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV sind durch Gespräche mit Fachpersonen ausserordentlich belastet bei

- a der teilweisen oder vollständigen Integration einer Schülerin bzw. eines Schülers mit einer Behinderung in eine Regelklasse in eine besondere Klasse,
- b schwierigen Klassenzusammensetzungen.

<sup>2</sup> In Fällen gemäss Absatz 1 können die Lehrkräfte mit einer Lektion pro Woche entlastet werden.

<sup>3</sup> Für die gleichzeitige Integration mehrerer Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können die Lehrkräfte mit höchstens zwei Lektionen pro Woche entlastet werden.

<sup>4</sup> Bei Stellenteilungen können die Entlastungslektionen nach Absatz 2 und 3 auf die Lehrkräfte aufgeteilt werden.

<sup>5</sup> Von der Entlastung ausgenommen sind Lehrkräfte, die Spezialunterricht gemäss Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 19. 12. 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV [BSG 432.271.1]) erteilen.

**Art. 16b** [Eingefügt am 27. 6. 2008]

Entlastung für Lehrkräfte wegen Anfahrtszeiten

Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV, die durch Anfahrtszeiten zwischen den verschiedenen Schulen im Rahmen einer Anstellung ausserordentlich belastet sind, werden für die zurückgelegte Wegstrecke entlastet mit

- a einer halben Lektion für 500 bis 1500 Kilometer pro Semester,
- b einer Lektion für 1501 bis 2500 Kilometer pro Semester,
- c eineinhalb Lektionen für 2501 bis 3500 Kilometer pro Semester,
- d zwei Lektionen ab 3501 Kilometern pro Semester.

### 3.2 Individuelle Pensenbuchhaltung und Altersentlastung

**Art. 17**

Äufnung der Altersentlastung

Der Entscheid zur Äufnung der Altersentlastung ist je auf Beginn des folgenden Schuljahres zu fällen. Ein Wechsel während des Schuljahres ist nicht möglich.

**Art. 18**

Führung

<sup>1</sup> Für das in der individuellen Pensenbuchhaltung gesammelte Guthaben und die geäufterte Altersentlastung ist für jede Teilanstellung ein separates Konto zu führen. Zur Ermittlung des gesamten Saldos sind die einzelnen Teilanstellungen zu addieren.

<sup>2</sup> Die Konten werden jährlich abgerechnet und durch die Schulleitung und die Lehrkraft visitiert.

### 3.3 Unbezahlter Urlaub

**Art. 19**

<sup>1</sup> Bei unbezahlten Urlauben mit einer Dauer von weniger als einem Semester wird das Gehalt einschliesslich eines entsprechenden Ferienanteils sistiert.

<sup>2</sup> Bei unbezahlten Urlauben bis zu einer Woche wird kein Ferienanteil berechnet.

4. ... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

**Art. 20**

... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21**

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Direktionsverordnung vom 1. März 2000 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.1),
2. Weisungen vom 10. Mai 2001 über die Entschädigung von Einzellektionen,
3. Weisungen vom 5. August 1998 über die Anstellung von Lehrkräften, die im Nebenamt einen Lehrauftrag an der Unive ausüben,
4. Weisungen vom 31. März 1998 über die Voraussetzungen für die unbefristete Anstellung als Lehrkraft,
5. Weisungen vom 27. Juni 1997 zum Beschäftigungsgrad von Lehrkräften des Spezialunterrichts am Kindergarten und : Volksschule.

### **Art. 22**

Inkrafttreten

Diese Direktionsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 15. Juni 2007

Der Erziehungsdirektor: *Pulver*

### **Anhang 1** [Fassung vom 28. 4. 2014]

zu den Artikeln 5 Absatz 1, 9d Absatz 1 und 9i

# Einzellektionenansätze<sup>1)</sup>

Beträge in Franken pro gehaltene Lektion

		Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire, Primarstufe	Sekundarstufe I, Besondere Klasse, Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik), Sonderschule	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	Atelier, Lehrwerkstatt (praktischer Unterricht) *	Gymnasium, Berufsmaturitätsunterricht, Fachmittelschule	Berufsfachschule (Unterricht in GK 13)	Berufsfachschule (Unterricht in GK 10)	Handelsmittelschule und kaufm. Berufsfachschule: WRG, Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte	
<b>Stellvertretungen<sup>2)</sup></b>	<b>Ansatz A</b>	Alle Ausbildungsanforderungen vollständig erfüllt	65.–	77.–	80.–	60.–	111.–	92.–	83.–	98.–
	<b>Ansatz B</b>	Ausbildungsanforderungen teilweise oder nicht erfüllt	48.–	57.–	59.–	44.–	82.–	68.–	61.–	72.–
<b>Fachreferentinnen und Fachreferenten<sup>3)</sup></b>	<b>Mindestansatz</b>		48.–	57.–	59.–	44.–	82.–	68.–	61.–	72.–
	<b>Maximalansatz<sup>4)</sup></b>		105.–	123.–	128.–	95.–	177.–	147.–	132.–	157.–
<b>Klassenhilfen</b>	<b>Ansatz*</b>		30.–							

\* Lektionendauer = 60 Min.

1) Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Zentrale Dienste der Erziehungsdirektion passt die Ansätze im Anhang 2 an die gewährten generellen Gehaltsaufstiege jeweils an.

2) Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuft Schultyps werden nach dem ihrem L entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertreter

3) Die Schulleitungen sind berechtigt, die Ansätze zwischen dem Mindest- und dem Maximalansatz selber festzulegen.

4) Die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können im Rahmen des Schulbudgets den Maximalansatz festlegen, wenn sie keine Lehrkraft finden, die zum vorgegebenen Ansatz verpflichtet werden kann.

## Anhang 2

15.6.2007 DV

BAG 07–70, in Kraft am 1. 8. 2007

### Änderungen

27.6.2008 DV

BAG 08–72, in Kraft am 1. 8. 2008

17.6.2010 DV

BAG 10–52, in Kraft am 1. 8. 2010

28.4.2014 DV

BAG 14–46, in Kraft am 1. 8. 2014 bzw. 1. 8. 2015 (Art. 10a)

1.4.2015 DV

